

Az.: 3 A 548/24
3 K 466/24 VG Leipzig



SÄCHSISCHES OBERVERWALTUNGSGERICHT

Beschluss

In der Verwaltungsrechtssache

des

– Kläger –
– Antragsteller –

prozessbevollmächtigt:

gegen

die Stadt Leipzig
vertreten durch den Oberbürgermeister
Martin-Luther-Ring 4-6, 04109 Leipzig

– Beklagte –
– Antragsgegnerin –

wegen

Ausweisung, Aufenthaltserlaubnis
hier: Antrag auf Zulassung der Berufung

hat der 3. Senat des Sächsischen Obergerverwaltungsgerichts durch den Vorsitzenden Richter am Obergerverwaltungsgericht Dr. Freiherr von Welck, die Richterin am Obergerverwaltungsgericht Nagel und den Richter am Obergerverwaltungsgericht Groschupp

am 14. April 2025

beschlossen:

Der Antrag des Klägers, die Berufung gegen das Urteil des Verwaltungsgerichts Leipzig vom 10. September 2024 - 3 K 466/24 - zuzulassen, wird abgelehnt.

Der Kläger trägt die Kosten des Zulassungsverfahrens.

Der Streitwert wird für das Zulassungsverfahren auf 10.000,- € festgesetzt.

Gründe

- 1 Der Antrag des Klägers auf Zulassung der Berufung hat keinen Erfolg. Sein Vorbringen, auf dessen Prüfung das Obergerverwaltungsgericht gemäß § 124 Abs. 4 Satz 4, Abs. 5 Satz 2 VwGO beschränkt ist, lässt nicht erkennen, dass der geltend gemachte Zulassungsgrund der ernstlichen Zweifel an der Richtigkeit des angefochtenen Urteils gemäß § 124 Abs. 2 Nr. 1 VwGO gegeben ist.
- 2 1. Der am 1995 geborene Kläger ist chinesischer Staatsangehöriger. Er reiste am... März 2015 mit einem nationalen Visum zu Studienzwecken in die Bundesrepublik Deutschland ein. Am... März 2015 wurde ihm eine befristete Aufenthaltserlaubnis gemäß § 16b AufenthG erteilt, die in der Folgezeit mehrfach und zuletzt bis zum 5. Dezember 2023 verlängert wurde.
- 3 Am 2021 wurde der Beklagten anonym mitgeteilt, dass es sich bei den vom Kläger für die ihm erteilten Aufenthaltserlaubnisse vorgelegten Dokumenten um Fälschungen handele. In der Folge wurde Anfang 2022 ein strafrechtliches Ermittlungsverfahren gegen den Kläger eingeleitet.
- 4 Mit Bescheid vom 12. Dezember 2023 wies die Beklagte den Kläger aus der Bundesrepublik Deutschland aus (Nr. 1), stellte fest, dass der Kläger zur Ausreise verpflichtet sei, und forderte ihn auf, das Bundesgebiet bis spätestens zum 20. Januar 2024 zu verlassen (Nr. 2). Für den Fall der nicht fristgerechten Ausreise drohte sie ihm auf seine Kosten die Abschiebung nach China oder in einen anderen Staat, in den er einreisen dürfe oder der zu seiner Übernahme verpflichtet sei, an (Nrn. 3 und 5). Unter Nr. 4 erließ die Beklagte ein Einreise- und Aufenthaltsverbot und befristete dieses auf fünf Jahre nach der Ausreise bzw. Abschiebung.

- 5 Mit Schriftsatz vom 12. Dezember 2023 legte der Kläger hiergegen Widerspruch ein und beantragte zugleich die Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis, hilfsweise die Ausstellung einer Duldung. Mit Bescheid vom 31. Januar 2024 lehnte die Beklagte den Antrag auf Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis ab, wogegen der Kläger Widerspruch erhob.
- 6 Mit Urteil vom... August 2024 verurteilte das Amtsgericht Leipzig - 220 Ds 807 Js 15315/ 22 - den Kläger, nachdem dieser ausweislich der Urteilsbegründung die Anklagevorwürfe in vollem Umfang eingeräumt hatte, wegen des Erschleichens von Aufenthaltstiteln in zwei tatmehrheitlichen Fällen in Tatmehrheit mit Erschleichen eines Aufenthaltstitels tateinheitlich mit zwei Urkundenfälschungen in Tatmehrheit mit Urkundenfälschung gemäß § 95 Abs. 2 Nr. 2 AufenthG, § 267 Abs. 1, § 52, § 53 StGB zu einer Gesamtgeldstrafe von 140 Tagessätzen. Die vom Kläger hiergegen eingelegte Berufung führte nach der... März 2025 vom Landgericht Leipzig durchgeführten Berufungsverhandlung nicht zu einer Reduzierung der Gesamtgeldstrafe.
- 7 Nachdem seine beiden vorgenannten Widersprüche mit Widerspruchsbescheid vom 15. Februar 2024 zurückgewiesen worden waren, hat der Kläger seine Begehren mit der am 18. März 2024 erhobenen Klage, mit der er zudem hilfsweise die Erteilung einer Duldung für ein Jahr sowie die Reduzierung des Einreise- und Aufenthaltsverbots auf ein Jahr beantragt hat, weiter verfolgt.
- 8 Das Verwaltungsgericht hat die Klage mit dem streitgegenständlichen Urteil vom 10. September 2024 abgewiesen und zur Begründung seiner Entscheidung zusammengefasst auf Folgendes verwiesen: Die Ausweisung sei rechtmäßig. Das Ausweisungsinteresse wiege schwer i. S. d. § 54 Abs. 2 Nr. 8a AufenthG. Der Kläger habe wiederholt bewusst wahrheitswidrig zur Erlangung der Aufenthaltserlaubnis falsche oder unvollständige Angaben gegenüber der Beklagten gemacht. Er habe der Beklagten wiederholt gefälschte Dokumente als Nachweis vorgelegt, um einen Aufenthaltstitel zu erschleichen. Wegen dieser Straftaten sei er am... August 2024 durch das Amtsgericht Leipzig zu einer Gesamtgeldstrafe von 140 Tagessätzen verurteilt worden. Zwar sei das Urteil noch nicht rechtskräftig, aber ausweislich der Urteilsgründe habe der Kläger die Vorwürfe in vollem Umfang eingeräumt. Sein umfassendes Geständnis stehe im Einklang mit den übrigen Erkenntnissen aus der durchgeführten Beweisaufnahme, so dass das Vorliegen eines objektiven Rechtsverstoßes ungeachtet der eingelegten Berufung gegen das Strafurteil zu bejahen sei. Das Ausweisungsinteresse gegen den Kläger wiege auch schwer i. S. d. § 54 Abs. 2 Nr. 10 Alt. 1 (n. F.) AufenthG. Ein Verstoß gegen die darin bezeichneten Rechtsvorschriften, Entscheidungen oder Verfügungen sei bereits bei dessen objektiver Rechtswidrigkeit anzunehmen. Auch bedürfe es keiner Ahndung des Verstoßes oder einer strafrechtlichen Verurteilung. Der vorliegende vorsätzliche Verstoß sei vor dem Hintergrund der über Jahre aufgebrachten erheblichen kriminellen Energie und der bereits erfolgten - wenn

auch noch nicht rechtskräftigen - Verurteilung zu 140 Tagessätzen nicht mehr als geringfügiges Bagatelldelikt zu bewerten. Besonderer Ausweisungsschutz aufgrund schutzwürdiger Bleibeinteressen komme dem Kläger trotz seines mehrjährigen rechtmäßigen Aufenthalts in der Bundesrepublik nicht zu. Ein schwerwiegendes Bleibeinteresse nach § 55 Abs. 2 Nr. 2 AufenthG bestehe nicht, da er sich den Aufenthaltstitel und den mehrjährigen Aufenthalt nur mittels Vorlage von gefälschten Dokumenten erschlichen habe. Hier rechtmäßig lebende Familienangehörige seien nicht bekannt. Schützenswerte Bindungen zur Bundesrepublik begründeten nicht die vom Kläger geltend gemachten finanziellen Erwägungen, wonach seine Familie viel Geld in sein Auslandsstudium in Europa investiert habe und er im Fall der Abschiebung ohne Abschluss eines Hochschulstudiums wieder auf den Status eines Abiturienten zurückversetzt wäre. Der Kläger habe über neun Jahre in Deutschland Zeit gehabt, einen Hochschulabschluss zu erwerben. Ein unmittelbarer Abschluss des aktuell laufenden Bachelor-Fernstudiums in D.... an der stehe nicht bevor. Der Kläger habe hierfür erst zwei von sechs Semestern abgeschlossen.

- 9 Die gemäß § 53 Abs. 1 AufenthG vorausgesetzte Gefährdung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung sei sowohl unter spezial- als auch unter generalpräventiven Gesichtspunkten zur Überzeugung des Gerichts gegeben. Gegenwärtig sei mit hinreichender Wahrscheinlichkeit mit einer Beeinträchtigung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung durch weitere vergleichbare Straftaten zu rechnen. Der Kläger habe auch noch nach Einleitung des strafrechtlichen Ermittlungsverfahrens gegen ihn der Beklagten weitere gefälschte Dokumente vorgelegt. Er habe schriftsätzlich bis zuletzt beteuert, dass das vorgelegte C1-Sprachzertifikat nicht gefälscht sei, obwohl er in der mündlichen Verhandlung nicht in der Lage gewesen sei, auf die Ansprache durch die Einzelrichterin in deutscher Sprache zu reagieren, und habe die umfassende Übersetzung durch die anwesende Dolmetscherin in Anspruch nehmen müssen. Das entspreche schon nicht dem Sprachniveau A1, mitnichten aber dem Sprachniveau C1. Zudem habe er in der Verhandlung unmissverständlich deutlich gemacht, welcher familiärer Druck auf ihm laste, mit einem westlichen Studienabschluss nach China zurück zu kehren, weswegen er sich vorliegend auch nicht davon habe abschrecken lassen, jahrelang hierfür Straftaten zu begehen. Dass dieser immense Druck, im Fall des - durchaus möglichen - Scheiterns im aktuellen Studienfach Anlass für weitere Fälschungen sein könnte, sei ein Szenario, das aus Sicht des Gerichts durchaus realistisch sei.
- 10 Zudem lägen gegenwärtig noch andauernde generalpräventive Ausweisungsgründe vor. Es liege im dringenden öffentlichen Interesse, Täuschungshandlungen, wie die vom Kläger begangen, neben den strafrechtlichen Sanktionen mit dem Mittel der Ausweisung zu bekämpfen, um auf diese Weise andere Ausländer von der Nachahmung eines solchen Verhaltens abzuschrecken.

- 11 Ein Anspruch auf Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis stehe dem Kläger nicht zu, weil die Beklagte infolge der rechtmäßigen Ausweisung ein Einreise- und Aufenthaltsverbot erlassen habe und deshalb eine Titelerteilungssperre bestehe. Die Abschiebungsandrohung habe ihre Rechtsgrundlage in § 59 Abs. 1 i. V. m. § 58 Abs. 1 Satz 1, § 50 AufenthG und sei nicht zu beanstanden.
- 12 Die Entscheidung der Beklagten, ein Einreise- und Aufenthaltsverbot anzuordnen und es auf fünf Jahre zu befristen, sei rechtmäßig. Der Kläger habe keinen Anspruch, das Einreise- und Aufenthaltsverbot auf ein Jahr zu reduzieren. Über die Länge der Frist des Einreise- und Aufenthaltsverbots sei nach Ermessen zu entscheiden. Die Beklagte habe ihr Ermessen fehlerfrei ausgeübt. Sie habe das Gewicht des im Zeitpunkt der Ausweisungsentscheidung bestehenden Ausweisungsgrunds und den mit der Ausweisung verfolgten Zweck herausgearbeitet und sei beanstandungsfrei zu dem Ergebnis gekommen, dass eine Befristung auf fünf Jahre angemessen sei. Sie habe in der Begründung der Befristung in erster Linie darauf Bezug genommen, dass der Kläger strafrechtlich in Erscheinung getreten sei und seinen Aufenthalt in der Bundesrepublik mittels gefälschter Unterlagen erschlichen habe. Soweit sie deshalb zu dem Schluss gekommen sei, dass das Privatinteresse des Klägers, das Gebiet der Bundesrepublik früher als vor Ablauf von fünf Jahren seit Ausreise zu betreten, aus Gründen der öffentlichen Sicherheit und Ordnung hinter das öffentliche Interesse an der staatlichen Zuzugssteuerung zurückzutreten habe, sei kein Ermessensfehler zu erkennen. Es sei kein schützenswertes Interesse des Klägers ersichtlich. Insbesondere stehe für ihn ein Studienabschluss nicht unmittelbar bevor. Im aktuellen Studiengang habe er erst ein Drittel der Studienzeit absolviert. Ein erfolgreicher Abschluss dieses Studiums sei im Zeitpunkt der mündlichen Verhandlung nicht absehbar. Der Kläger habe an der im Studiengang Cyber- und Computersicherheit von insgesamt sechs Studienfächern drei nur gerade noch im (wiederholten) Prüfungsversuch mit der Note D bestanden. Auch weitere aner kennenswerte Interessen lägen nicht vor. Der Kläger habe in Deutschland keinerlei persönliche Bindungen nachgewiesen, so dass schützenswerte gegenläufige Belange aus Art. 6 GG oder Art. 8 EMRK nicht erkennbar seien.
- 13 Der Kläger habe auch keinen Anspruch auf Erteilung einer Duldung. Es gebe keine Anhaltspunkte dafür, dass seine Abschiebung aus tatsächlichen oder rechtlichen Gründen unmöglich sei. Insbesondere begründe der Umstand, dass der von ihm zuletzt vorgelegte Reisepass im Mai 2024 abgelaufen sei, keine tatsächliche Unmöglichkeit. Besitze der Ausländer keinen gültigen Pass, könne nur dann von einem tatsächlichen Hindernis ausgegangen werden, wenn nach den Erfahrungen der Ausländerbehörde eine Abschiebung ohne Pass oder Passersatz nicht möglich oder ein Abschiebungsversuch gescheitert sei. Das sei hier nicht anzunehmen.

- 14 2. Der Kläger zeigt keine ernstlichen Zweifel an der Richtigkeit des Urteils des Verwaltungsgerichts i. S. v. § 124 Abs. 2 Nr. 1 VwGO auf.
- 15 Dieser Zulassungsgrund dient der Verwirklichung von Einzelfallgerechtigkeit. Er soll eine berufsgerichtliche Nachprüfung des Urteils des Verwaltungsgerichts ermöglichen, wenn sich aus der Begründung des Zulassungsantrags ergibt, dass hierzu wegen des vom Verwaltungsgericht gefundenen Ergebnisses Veranlassung besteht. Gemäß § 124a Abs. 4 Satz 4, Abs. 5 VwGO ist der Zulassungsgrund in der gebotenen Weise darzulegen. Ernstliche Zweifel in dem genannten Sinne sind anzunehmen, wenn der Antragsteller des Zulassungsverfahrens tragende Rechtssätze oder erhebliche Tatsachenfeststellungen des Verwaltungsgerichts mit schlüssigen Gegenargumenten so in Frage stellt, dass der Ausgang des Berufungsverfahrens zumindest als ungewiss erscheint. Der Antragsteller muss sich mit den Argumenten, die das Verwaltungsgericht für die angegriffene Rechtsauffassung oder Sachverhaltsdarstellung und -würdigung angeführt hat, inhaltlich auseinandersetzen und aufzeigen, warum sie aus seiner Sicht nicht tragfähig sind (st. Rspr. des Senats, vgl. SächsOVG, Beschl. v. 19. Februar 2018 - 3 A 580/16 -, juris Rn. 4 m. w. N.; BVerfG, Beschl. v. 10. September 2009 - 1 BvR 814/09 -, juris Rn. 11; Beschl. v. 23. Juni 2000 - 1 BvR 830/00 -, juris Rn. 15).
- 16 Mit seiner Antragsbegründung mit Schriftsatz vom 25. November 2024 trägt er zusammengefasst vor: Das Urteil des Amtsgerichts Leipzig vom... August 2024, worauf die Urteilsbegründung des Verwaltungsgerichts Bezug nehme, sei noch nicht rechtskräftig. Er habe Berufung gegen das Strafurteil eingelegt. Bis zu dieser Verurteilung sei er strafrechtlich nicht in Erscheinung getreten. Er habe durch sein Verhalten erreichen wollen, dass ihm die Beendigung seines Hochschulstudiums ermöglicht werde. Die Organisation, bei der er die Schriftstücke erworben habe, sei dem Bereich der organisierten Kriminalität (vgl. § 100a Abs. 2 StPO) zuzuordnen. Durch die Organisation sei er selbst erheblich finanziell geschädigt worden. Er habe sich in dem gegen ihn geführten Strafverfahren dazu bereit erklärt, den Ermittlungsbehörden als Kronzeuge zur Verfügung zu stehen. Er erfülle die typischen Eigenschaften eines Kronzeugen. Eine solche Regelung beinhalte, dass der Kronzeuge in seinem eigenen Strafprozess eine Strafmilderung oder Strafbefreiung erhalte (§ 46b StGB). Die Entscheidung über seine Heranziehung als Kronzeuge stehe im Rahmen des Berufungsverfahrens noch aus. Er erwarte, dass sich die Strafverfolgungsbehörden mit ihm in Verbindung setzen würden und im Ergebnis die gegen ihn ausgesprochene Verurteilung aufgehoben werde. Damit entfielen die Voraussetzungen der Ausweisung gemäß §§ 53, 54 AufenthG.
- 17 Ernstliche Zweifel an der Richtigkeit des Urteils bestünden auch hinsichtlich der für rechtmäßig erachteten Sperrfrist von fünf Jahren. Diese sei rechtswidrig. Sie sei ausgehend von § 11

Abs. 1 AufenthG fehlerhaft zu lang bemessen worden. Sie sei unangemessen, weil von ihm keine schwerwiegende Gefahr für die öffentliche Sicherheit oder Ordnung ausgehe. Die Bemessung der Länge berücksichtige nicht, dass er sich bei dem gegen ihn geführten und noch nicht rechtskräftig abgeschlossenen Strafverfahren als Kronzeuge zur Verfügung gestellt habe. Es sei zu berücksichtigen, dass er keine dritte Person geschädigt habe. Er habe die von der Organisation gefertigten und zur Verfügung gestellten Urkunden nur benutzt, um einen Aufenthalt bis zu seinem Studienabschluss zu erreichen. Es entspreche dem Interesse der Bundesrepublik, dass er im Rahmen der Kronzeugenregelung dazu beitrage, die kriminelle Organisation strafrechtlich zu verfolgen und schließlich zu verurteilen. Im Rahmen der Güterabwägung sei dieses Interesse vorrangig gegenüber dem Ausweisungsinteresse.

- 18 Mit Schriftsatz vom 5. Februar 2025 teilt der Kläger mit, dass er sein Studium, soweit es die in Deutschland zu erbringenden Leistungen betreffe, bis Mai 2025 soweit abschließen und, dass er die verbleibenden Leistungen auch in China erbringen könne.
- 19 Mit Schriftsatz vom 19. März 2025 teilt er mit, dass am... März 2025 die Berufungsverhandlung im Strafverfahren stattgefunden habe. Er habe sich in der drei Stunden dauernden Verhandlung konkret zu den Tätern betreffend den Handel mit gefälschten Hochschuldokumenten geäußert und Schriftwechsel vorgelegt. Das Gericht habe seine Aussagen protokolliert und die Anlagen zur Akte genommen. Er habe auch weiter seine Mitwirkungsbereitschaft erklärt und sei insbesondere dazu bereit, sich als „Lockvogel“ zur Verfügung zu stellen. Zwar habe das Gericht die gegen ihn verhängte Tagessatzanzahl nicht reduziert, aber seine Kooperationen in das Urteil aufgenommen. Sein Prozessbevollmächtigter führt im vorbenannten Schriftsatz zudem aus, dass der Kläger im Hinblick auf seinen Verbleib in der Bundesrepublik mitgeteilt habe, er werde sein Studium zeitnah abschließen können. Er habe ihn gebeten, eine aktuelle Bescheinigung der Hochschule vorzulegen, wann sein Studium beendet sein werde.
- 20 Mit diesem Vorbringen legt der Kläger keine ernstlichen Zweifel an der Richtigkeit des ihm am 25. September 2024 zugestellten Urteils des Verwaltungsgerichts dar.
- 21 2.1 Es ist nicht dargetan, dass das Verwaltungsgericht zu Unrecht davon ausgegangen sein könnte, dass die mit Bescheid vom 12. Dezember 2023 verfügte Ausweisung rechtswidrig sein könnte. Insbesondere ist damit nicht dargetan, dass das Gericht zu Unrecht angenommen hat, dass das Ausweisungsinteresse gemäß § 54 Abs. 2 Nr. 8a AufenthG und § 54 Abs. 2 Nr. 10 AufenthG schwer wiegt. Soweit der Kläger geltend macht, dass er nicht rechtskräftig verurteilt sei, übersieht er, dass das Gericht von der Notwendigkeit einer rechtskräftigen Verurteilung für die Annahme der vorgenannten Tatbestände nicht ausgegangen ist. Mit den diesbezüglichen Erwägungen des Gerichts zu § 54 Abs. 2 Nr. 10 AufenthG setzt sich der Kläger

schon nicht in einer für eine ordnungsgemäße Darlegung von ernstlichen Zweifeln gebotenen Weise auseinander. Im Übrigen setzen § 54 Abs. 2 Nr. 8a AufenthG und § 54 Abs. 2 Nr. 10 AufenthG auch ihrem Wortlaut nach - im Gegensatz zu § 54 Abs. 2 Nrn. 1 bis 2a AufenthG - keine rechtskräftige Verurteilung voraus. Auch im Übrigen ist dem Vorbringen des Klägers nicht zu entnehmen, dass anders als vom Verwaltungsgericht angenommen und im Einzelnen begründet die Tatbestandsvoraussetzungen von § 54 Abs. 2 Nr. 8a AufenthG und § 54 Abs. 2 Nr. 10 AufenthG nicht gegeben sein könnten. Insbesondere räumt der Kläger nach wie vor ein, dass er der Beklagten wiederholt gefälschte Dokumente als Nachweis vorgelegt hatte, um den von ihm begehrten Aufenthaltstitel zu erhalten (vgl. § 54 Abs. 2 Nr. 8a AufenthG). An dieser Bewertung würde sich auch dann nichts ändern, wenn er als Kronzeuge herangezogen worden wäre. Im Übrigen hätte der Kläger, selbst wenn er als Kronzeuge fungieren würde, wofür aber außer seinem diesbezüglichen Angebot nichts ersichtlich ist, gemäß § 46b Abs. 1 Satz 1 StGB und § 46b Abs. 1 Satz 4 StGB weder eine Milderung seiner Strafe erreichen können noch, dass das Gericht von der Verhängung einer Strafe absieht. Denn er ist nicht, wie von § 46b Abs. 1 StGB vorausgesetzt, Täter einer Straftat, die mit einer im Mindestmaß erhöhten Freiheitsstrafe oder mit lebenslanger Freiheitsstrafe bedroht ist. Der Strafraum der ihm vorgeworfenen Urkundenfälschung nach § 267 Abs. 1 StGB beläuft sich auf eine Freiheitsstrafe von bis zu fünf Jahren oder auf eine Geldstrafe. Auch § 95 Abs. 2 AufenthG sieht einen Strafraum von einer Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder eine Geldstrafe vor. Auch soweit er auf seine fortbestehende Kooperationsbereitschaft („Lockvogel“) verweist, stellt dies keinen Umstand dar, der das schwer wiegende Ausweisungsinteresse nach § 54 Abs. 2 Nr. 8a AufenthG und § 54 Abs. 2 Nr. 10 AufenthG entfallen lassen könnte. Auch ein Bleibeinteresse nach § 53 Abs. 1 AufenthG ist damit nicht dargetan. Denn trotz seines beständigen Wiederholens seiner Kooperationsbereitschaft bis hin zu seiner Bereitschaft an einer Überführung der Mitglieder der von ihm zur Beschaffung der gefälschten Unterlagen in Anspruch genommenen Organisation, mitzuwirken, ist nicht erkennbar, dass hierfür seitens der Ermittlungsbehörden eine Notwendigkeit gesehen wird und der Kläger tatsächlich insoweit in Anspruch genommen werden soll. Soweit das Verwaltungsgericht auch im Übrigen das Bestehen von Bleibeinteressen, auch nach § 55 AufenthG, verneint hat, ist dem der Kläger mit seinem Zulassungsvorbringen bereits nicht substantiiert entgegengetreten.

- 22 2.2 Auch ergibt sich aus seinem innerhalb der Frist des § 124a Abs. 4 Satz 4 VwGO eingegangenen Zulassungsvorbringen nicht, dass das Verwaltungsgericht zu Unrecht davon ausgegangen sein könnte, dass das mit Bescheid vom 12. Dezember 2023 angeordnete und auf fünf Jahre befristete Einreise- und Aufenthaltsverbot rechtmäßig und insbesondere frei von Ermessensfehlern war.

- 23 Gemäß § 11 Abs. 3 Satz 1 AufenthG ist über die Länge der Frist des Einreise- und Aufenthaltsverbots nach Ermessen zu entscheiden. Außer in den Fällen der § 11 Abs. 5 bis 5b AufenthG darf die Frist fünf Jahre nicht überschreiten (§ 11 Abs. 3 Satz 2 AufenthG).
- 24 Soweit der Kläger darauf verweist, dass die Frist unangemessen sei, da von ihm keine schwerwiegende Gefahr für die öffentliche Sicherheit oder Ordnung ausgehe, verweist er auf einen Umstand, den die Beklagte ihrer Ermessensausübung nicht - auch nicht nach den Feststellungen des Gerichts - zugrunde gelegt hat. Insbesondere ist die Beklagte nicht davon ausgegangen, dass ein Fall des § 11 Abs. 5 Satz 1 Alt. 2 AufenthG vorliegt.
- 25 Dass ermessensfehlerhaft nicht berücksichtigt worden sei, dass er sich als Kronzeuge zur Verfügung gestellt habe, hat er, soweit ersichtlich, erstmals vor dem Verwaltungsgericht geltend gemacht. Damit fehlt es seinem Zulassungsvorbringen an der in diesem Fall notwendigen Auseinandersetzung mit der Frage, ob die Beklagte durch die Nichtberücksichtigung dieses Umstands die sie auch während des gerichtlichen Verfahrens treffende Pflicht zur ständigen verfahrensbegleitenden Kontrolle der Rechtmäßigkeit ihrer Befristungsentscheidung und ggf. zur Ergänzung ihrer Ermessenserwägungen verletzt hat (vgl. BVerwG, Urt. v. 16. Februar 2022 - 1 C 6.21 -, juris Rn. 58, Urt. v. 22. Februar 2017 - 1 C 27.16 -, juris Rn. 23, und Urt. v. 15. November 2007 - 1 C 45.06 -, juris Rn. 20). Unabhängig davon ist auch nicht erkennbar, dass die unterbliebene Berücksichtigung seines Angebots, als Kronzeuge aufzutreten zu einer fehlerhaften, weil aufgrund einer unvollständigen Tatsachengrundlage getroffenen Ermessensentscheidung führen würde. Denn es ist im Fall des Klägers nicht erkennbar, dass die Stellung als Kronzeuge mit einer Unrechtseinsicht einherginge, die spezialpräventiven Erwägungen den Boden entzöge. Darüber hinaus bestünden die generalpräventiven Erwägungen (vgl. S. 10 des Widerspruchsbescheids) unabhängig davon fort. Auch die weiteren von ihm geltend gemachten Gesichtspunkte (keine Schädigung eines Dritten; Studienabschluss als Motivation der Tat), von denen schon nicht erkennbar ist, dass sie die Beklagte nicht berücksichtigt hat, sind nicht geeignet, eine fehlerhafte Ermessensausübung zu belegen. Soweit er darauf verweist, dass die Sperrfrist von fünf Jahren unangemessen sei, ist nicht dargelegt, dass die Beklagte den Verhältnismäßigkeitsgrundsatz nicht beachtet haben könnte. Insbesondere ist, wie schon das Verwaltungsgericht ausgeführt hat, nicht erkennbar, dass die Beklagte im Rahmen der von ihr getroffenen Abwägungsentscheidungen schutzwürdige Bleibeinteressen des Klägers, insbesondere solche aus verfassungsrechtlichen Wertentscheidungen (Art. 2 Abs. 1 und Art. 6 GG), sowie unions- und konventionsrechtlichen Vorgaben aus Art. 7 GRC und Art. 8 EMRK (vgl. BVerwG, Urt. v. 16. Februar 2022 a. a. O.) nicht berücksichtigt hat.
- 26 2.3 Auch soweit der Kläger mit Schriftsätzen vom 5. Februar 2025 und 19. März 2025 darauf verweist, dass er die in der Bundesrepublik zu erbringenden Studienleistungen bis Mai 2025

ableisten oder sein Studium zeitnah abschließen könne, sind keine Umstände dargetan, die zur Zulassung der Berufung führen.

- 27 Selbst wenn man zugunsten des Klägers, der einen zeitnahen Studienabschluss entgegen der ihm nach § 82 Abs. 1 Satz 1 AufenthG treffenden Verpflichtung nicht belegt hat, von der Richtigkeit dieser Annahmen ausginge, würde es sich um neue Tatsachen handeln, die nicht zur Zulassung der Berufung führen könnten, da sie erst nach Ablauf der Begründungsfrist des § 124a Abs. 4 Satz 4 VwGO vorgetragen wurden.
- 28 Grundsätzlich können auch (neuer) Tatsachenvortrag und Beweismittel, die nicht Gegenstand des verwaltungsgerichtlichen Verfahrens waren, ernstliche Zweifel an der Richtigkeit des verwaltungsgerichtlichen Urteils begründen. Hierzu genügen aber nicht entsprechende Behauptung, sondern der neue Tatsachenvortrag und die Beweisangebote sind derart zu substantiieren und glaubhaft zu machen, dass dem Berufungsgericht die summarische Prüfung ermöglicht wird, ob die Erfolgsaussichten der Berufung im Fall der Zulassung offen sind (SächsOVG, Beschl. v. 23. Februar 2016 - 3 A 286/14 -, juris Rn. 15 m. w. N.). Zudem stellt die Darlegungsfrist des § 124a Abs. 4 Satz 4 VwGO die äußere zeitliche Grenze hinsichtlich der Berücksichtigungsfähigkeit von neuen Umständen und Beweismitteln dar (BVerwG, Beschl. v. 15. Dezember 2003 - 7 AV 2.03 -, juris Rn. 10; BayVGH, Beschl. v. 22. Oktober 2015 - 22 ZB 15.1584 -, juris Rn. 16 m. w. N.; NdsOVG, Beschl. v. 3. November 1998 - 9 L 5136/97 - juris, Rn. 6; OVG NRW, Beschl. v. 6. September 2023 - 2 A 1203/21 -, juris Rn. 23; OVG Rh.-Pf., Beschl. v. 16. Februar 1998 - 2 A 11966/97 -, juris Rn. 11).
- 29 Ausgehend von diesen Maßstäben handelt es sich bei dem Vorbringen, dass das Studium des Klägers seine Anwesenheit im Bundesgebiet nur bis Mai 2025 erfordere, um kein berücksichtigungsfähiges Vorbringen. Denn es wurde erst nach Ablauf der Frist des § 124a Abs. 4 Satz 4 VwGO vorgetragen. Die Frist des § 124a Abs. 4 Satz 4 VwGO lief für das ihm am 25. September 2024 zugestellte Urteil am 25. November 2024 ab (§ 57 Abs. 2 VwGO i. V. m. § 222 Abs. 1 ZPO i. V. m. § 187 Abs. 1, § 188 Abs. 2 BGB). Auch hat er mit seinem Vorbringen nicht nur sein mit Schriftsatz vom 25. November 2024 fristgemäß geltend gemachtes Vorbringen vertieft.
- 30 Ob darüber hinaus aus Gründen der Prozessökonomie und der Rechtsschutzeffektivität nicht fristgerecht dargelegte nachträgliche Änderungen der Sach- oder Rechtslage zu berücksichtigen sind, wenn sowohl die Änderungen der Sach- oder Rechtslage als auch deren Auswirkungen auf das Ergebnis des Rechtsstreits offensichtlich sind und sich daher die angegriffene Entscheidung als evident unrichtig darstellt, kann dahinstehen (vgl. OVG NRW, a. a. O. Rn. 25

f. m. w. N.; Seibert, in: Sodan/Ziekow, 5. Aufl. 2018, § 124 Rn. 97 m. w. N.; ablehnend: Rudisile, in: Schoch/Schneider, Verwaltungsrecht, 42. EL., Februar 2022, § 124 VwGO Rn. 26n). Ein solcher Fall liegt hier nicht vor. Denn es ist weder offensichtlich, dass eine Beendigung der Studienleistungen in der Bundesrepublik bis Mai 2025 ein Bleibeinteresse begründet, welches das Ausweisungsinteresse bei der nach § 53 Abs. 1 AufenthG vorzunehmenden Abwägung überwiegen würde, noch erweist sich die nach § 11 Abs. 3 Satz 1 AufenthG getroffene Ermessensentscheidung inzwischen als offensichtlich rechtswidrig.

- 31 Die Kostenentscheidung folgt aus § 154 Abs. 2 VwGO. Die Streitwertentscheidung beruht auf § 47 Abs. 1, § 39 Abs. 1, § 52 Abs. 1 GKG unter Berücksichtigung von Nrn. 8.1 und 8.2 Streitwertkatalog für die Verwaltungsgerichtsbarkeit i. d. F. der am 31. Mai/1. Juni 2012 und am 18. Juli 2013 beschlossenen Änderungen und folgt der erstinstanzlichen Festsetzung, gegen die keine Einwände erhoben worden.
- 32 Dieser Beschluss ist unanfechtbar (§ 152 Abs. 1 VwGO; § 66 Abs. 3 Satz 3, § 68 Abs. 1 Satz 5 GKG).

v. Welck

Nagel

Groschupp